

ÖFFENTLICHES RECHT UND EUROPARECHT AKTUELL.



AUSGABE 13 | 27.03.2020

Institut für Europarecht | Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre
Redaktionelle Leitung: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler | Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer

Neue Ausgabe

Zeitschrift für Energie- und Technikrecht (ZTR):

- > Die Rolle der Gerichte im Klimaschutzrecht (*Reinhard Schanda*)
- > Energiearmut im Lichte des Legislativpakets „Saubere Energie für alle Europäer“ (*Lena Gattringer*)
- > Der maschinell erstellte Bescheid (Teil I) (*Michael Denk*)
- > IP-Day 2019 – Tagungsbericht (*Daniela Petermair / Christoph Steindl*)
- > Stromtankstellenbetreiber unterliegen der Gewerbeordnung, nicht dem Elektrizitätsrecht (*Valentina Dorothea Eigner / Christian F. Schneider*)

Nähere Infos finden Sie [hier](#).

I. BUNDESGESETZBLATT

BGBI I 16/2020

Bundesgesetz, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003, das Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Gleichbehandlungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Gebührengesetz 1957, das Tabaksteuergesetz 1995, die Bundesabgabenordnung, das Zivildienstgesetz 1986, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, die Exekutionsordnung, die Insolvenzordnung, die Strafprozessordnung 1975, das Finanzstrafgesetz, das COVID-19-Maßnahmegesetz, das Zustellgesetz, das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Heeresdisziplinalgesetz 2014, das Epidemiegesetz 1950, das Ärztegesetz 1998, das Sanitätergesetz, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das MTD-Gesetz, das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Medizinproduktegesetz, das Apothekengesetz, das Gesundheitstelematikgesetz 2012, das Suchtmittelgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Pflegefondsgesetz geändert sowie ein Bundesgesetz über die Festlegung von Fristen für Eignungs-, Aufnahme- und Auswahlverfahren an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen, Fachhochschulen und Privatuniversitäten für das Studienjahr 2020/21, ein Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes, ein Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu CO-

VID-19 in der Justiz, ein Bundesgesetz betreffend besondere Maßnahmen im Gesellschaftsrecht aufgrund von COVID-19 (Gesellschaftsrechtliches COVID-19-Gesetz – COVID-19-GesG) und ein Bundesgesetz über die Errichtung eines Härtefallfonds (Härtefallfondsgesetz) erlassen werden (**2. COVID-19-Gesetz**) (Hauptanliegen ist die COVID-19 Krise)

[BGBl I 17/2020](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Erdölbevorratungsgesetz 2012** geändert wird (Änderung der Berechnung der Bevorratungsverpflichtung)

[BGBl I 18/2020](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Berufsausbildungsgesetz** geändert wird (Weiterentwicklung der Lehrlingsausbildung; verpflichtende regelmäßige Analyse aller Berufsbilder in einem fünfjährigen Turnus; Änderung des Begriffs „Lehrlingsentschädigung“ in „Lehrlingseinkommen“)

[BGBl I 19/2020](#)

Bundesgesetz, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, das EIRAG, das Notariatsprüfungsgesetz, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz und das Rechtsanwaltsstarifgesetz geändert werden (**Berufsrechts-Änderungsgesetz 2020 – BRÄG 2020**) (Regelungen zum Umgang mit Mandanten aus Drittländern mit hohem Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung; Möglichkeit bei der Disziplinarstrafe der Geldbuße einen Teil der Geldbuße, höchstens aber drei Viertel davon, bedingt nachzusehen; Nichtbeurteilung bzw Ungültigerklärung bei Verwendung unerlaubter Hilfsmittel der Rechtsanwalts- und Notariatsprüfung sowie Anrechnung auf die Zahl der Prüfungsantritte; weitere Änderungen im Berufsrecht der Rechtsanwälte und Notare)

[BGBl I 20/2020 \(Anlage\)](#)

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über das Übergabeverfahren mit Island und Norwegen (**Island-Norwegen-Übergabegesetz – INÜG**) erlassen wird sowie die Strafprozeßordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, das Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof, das Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den internationalen Gerichten, das Börsegesetz 2018 und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden (**Strafrechtliches EU-Anpassungsgesetz 2020 – StrEU-AG 2020**) (Schaffung der nötigen innerstaatlichen Bestimmungen zur Umsetzung und Durchführung des Übereinkommens zwischen der EU und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über das Übergabeverfahren zwischen den MS der EU und Island und Norwegen; Umsetzung der RL [EU] 2016/1919 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie Umsetzung der RL [EU] 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind)

[BGBl I 21/2020](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Allgemeine Sozialversicherungsgesetz**, das **Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz** und das **Bauern-Sozialversicherungsgesetz** geändert werden (Implementierung eines freiwilligen Widerspruchsverfahrens in Verfahren in Leistungssachen beim Pensionsversicherungsträger)

[BGBl I 22/2020](#)

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Durchführung von Europäischen Bürgerinitiativen (**Europäische-Bürgerinitiative-Gesetz – EBIG**), BGBl. I Nr. 12/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2018, geändert wird (Schaffung einer Regelung, aufgrund welcher für jene Organisatorengruppen, die eine Europäische Bürgerinitiative angemeldet haben, in Hinkunft von der Europäischen Kommission von Amts wegen ein kostenloses Online-Sammelsystem bereitgestellt wird; zahlreiche Erleichterungen oder Klarstellungen, etwa hinsichtlich des Fristengefüges oder der Einrichtung von nationalen Kontaktstellen)

[BGBl II 108/2020](#)

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung gemäß **§ 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmegesetzes** geändert wird

[BGBl II 109/2020](#)

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über das **Landeverbot für Luftfahrzeuge aus SARS-CoV-2 Risikogebieten** geändert wird

[BGBl II 110/2020](#)

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung betreffend **vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19** geändert wird

[BGBl II 111/2020](#)

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über die **Maßnahmen bei der Einreise aus Italien, der Schweiz, Liechtenstein, Deutschland, Ungarn und Slowenien** geändert wird

[BGBl II 112/2020](#)

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung betreffend **vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19** geändert wird

[BGBl II 113/2020](#)

Verordnung der Bundesministerin für Justiz, mit der zur **Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 besondere Vorkehrungen in Strafsachen** getroffen werden

[BGBl II 114/2020](#)

Verordnung der Bundesministerin für Justiz, mit der die Verordnung, mit der zur **Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 besondere Vorkehrungen in Strafsachen** getroffen werden, geändert wird

[BGBl II 116/2020](#)

Verordnung der Bundesregierung, mit der die Verordnung über die nähere Vorgangsweise betreffend die Anbringung von Lichtbildern auf e-cards (**e-card FotoV**) geändert wird

[BGBl II 117/2020](#)

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung betreffend **elektronische Labormeldungen in das Register anzeigepflichtiger Krankheiten** geändert wird

[BGBl II 118/2020](#)

Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend, mit der **Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe** im Zusammenhang mit der **Verhinderung der Verbreitung von COVID-19** zugelassen werden

[BGBl II 119/2020](#)

Verordnung der Bundesministerin für Justiz, mit der die Verordnung über die **Vergütungen und Gebühren für die Rechtsanwaltsprüfung**, die **Notariatsprüfung** und die Prüfung der Gleichwertigkeit nach dem ABAG geändert wird

[BGBl II 120/2020](#)

Verordnung der Bundesministerin für Justiz über **besondere Vorkehrungen** im Anwendungsbereich des **Strafvollzugsgesetzes zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19**

[BGBl III 35/2020 \(Anlage 1\)](#)

Abkommen über eine **verstärkte Partnerschaft** und Zusammenarbeit zwischen der **Europäischen Union** und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik **Kasachstan** andererseits

II. AMTSBLATT DER EU

[ABI L 88I v 24.03.2020, 1](#)

Beschluss (EU) 2020/430 des Rates vom 23. März 2020 über eine **befristete Ausnahme** von der **Geschäftsordnung des Rates** angesichts der durch die **COVID-19-Pandemie** in der Union verursachten Reisebehinderungen

[ABI L 91 v 25.03.2020, 1](#)

Beschluss (EU) 2020/440 der **Europäischen Zentralbank** vom 24. März 2020 zu einem zeitlich befristeten **Pandemie-Notfallankaufprogramm**

III. VFGH, VWGH, VERWALTUNGSGERICHTE

A. VERFASSUNGSGERICHTSHOF

03.03.2020, [V 89/2019 ua](#)

ZeugnisformularVO; Zurückweisung des Antrags der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGÖ) sowie einer Schülerin gegen Bestimmungen in zwei **Rundschreiben des Bildungsministers** als unzulässig; kein unmittelbarer Eingriff in die Rechtssphäre der Bf durch **Novellierungsanordnungen** allein; diese sind immer mit der novellierten Rechtsvorschrift verbunden; ob es sich bei den Rundschreiben, um Verordnungen handelt, konnte somit dahingestellt bleiben

B. VERWALTUNGSGERICHTSHOF

18.12.2019, [Ra 2019/03/0152](#)

WaffenG; für die Verhängung eines **vorläufigen Waffenverbots** genügt es, wenn konkrete Umstände vorliegen, die die Besorgnis erwecken, dass von der Waffe ein missbräuchlicher Gebrauch gemacht werden könnte; auf ein bisheriges untadeliges Verhalten kommt es hierbei nicht an; daher kann ein vorläufiges Waffenverbot ausgesprochen werden, wenn Organe der öffentlichen Aufsicht bei Gefahr in Verzug Grund zur Annahme für das Vorliegen einer Gefährdungssituation haben

C. VERWALTUNGSGERICHTE

LVwG Oö 17.03.2020, [LVwG-050161](#)

TuberkuloseG; **Oö Tuberkulose-ReihenuntersuchungsVO**; nach § 24 Abs 1 TuberkuloseG sind ua die in § 1 Abs 1 Oö Tuberkulose-ReihenuntersuchungsVO bezeichneten Personen dazu verpflichtet, sich der angeordneten Untersuchung zu unterziehen; wird der Vorladung nicht Folge geleistet, ist ein **Ladungsbescheid** gemäß § 19 AVG zu erlassen; wird die Vornahme der Untersuchung verweigert, ist diese bescheidmässig anzuordnen; nach § 2 Oö Tuberkulose-ReihenuntersuchungsVO ist diese Untersuchung von der nach dem Wohnsitz bzw dem Aufenthalt der zu untersuchenden Person örtlich zuständigen BH durchzuführen; unter der Voraussetzung, dass die Bf tatsächlich zu einer der in § 1 Abs 1 Oö Tuberkulose-ReihenuntersuchungsVO angeführten Personengruppen zählt, wäre es daher nicht am Magistrat der Stadt Linz, sondern vielmehr an deren Wohnsitz-BH gelegen gewesen, den in § 24 Abs 1 zweiter Satz TuberkuloseG vorgesehenen Ladungsbescheid – ebenso wie einen allfälligen Untersuchungsbescheid – zu erlassen; deshalb stellt sich der angefochtene Bescheid mangels einer materien-gesetzlichen Sonderregelung als ein solcher der **örtlich unzuständigen Behörde** dar

LVwG Oö 23.03.2020, [LVwG-400433](#)

2. COVID-19-G; wenn und weil sich bereits aus dem Parteivorbringen der entscheidungswesentliche Sachverhalt klären lässt, die Verfahrensparteien einen entsprechenden Antrag nicht gestellt haben und im Tätigkeitsbereich des LVwG OÖ seit dessen Einrichtung mit 1. Jänner 2014 notorisch ist, dass va in Bagatellverfahren faktisch keine Öffentlichkeit vertreten ist (dh in der Regel nie neutrale Zuhörer anwesend sind), wobei ohnehin sämtliche Entscheidungen des LVwG OÖ über dessen Homepage

für jedermann zugänglich sind, kann **von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen** werden; dies gilt überdies insb während der Phase der Wirksamkeit des Art 16 § 3 (iVm § 6 Abs 1) des 2. CoViD-19-G

LVwG Oö 24.03.2020, [LVwG-050065](#)

ZahnärzteG; VwGVG; soweit dem LVwG idZ überhaupt entsprechende Möglichkeiten zu einer entsprechenden Faktenfeststellung in die Hand gegeben sind, ergibt sich zwar aus der E-Mail der GÖG vom 19. Juni 2019, dass die zahnärztliche Versorgungsdichte am geplanten Standort – gemessen an den Standards des „Österreichischen Strukturplans Gesundheit 2017“ – nahezu am unteren Limit liegt; dies führt jedoch objektiv besehen nicht dazu, dass deshalb das zwingende Argument der Landesgesundheitsplattform OÖ, dass die von der Bf in Aussicht genommene Gruppenpraxis deshalb nicht zu einer Verbesserung des Versorgungsangebots führen wird, weil diese weder qualitativ noch quantitativ eine maßgebliche Leistungsausweitung intendiert, entkräftet wäre; weshalb der Antrag der Bf auf **Zulassung der Gründung einer Gruppenpraxis** iSd § 26b Abs 1 und 2 ZahnärzteG gem § 28 Abs 2, Abs 3 und Abs 7 VwGVG abzuweisen war; hinsichtlich ihres Eventualantrags auf Bewilligung der Führung der bereits bestehenden Wahlarztordination als künftige Wahlzahnarztgruppenpraxis unter der Voraussetzung, dass keine Ausdehnung des Leistungsangebots in qualitativer oder quantitativer Hinsicht erfolgen soll, ist die Bf darauf zu verweisen, dass die Gründung einer Gruppenpraxis dann keiner Zulassung durch den LH bedarf, wenn diese „ausschließlich sozialversicherungsrechtlich nicht erstattungsfähige Leistungen zu erbringen beabsichtigt“; deshalb war auch das Eventualbegehren der Bf auf Zulassung einer Gruppenpraxis abzuweisen

Hinweis: Die Rechtssätze des LVwG Oö werden von diesem zur Verfügung gestellt. Die Langfassungen der Entscheidungen können etwa 2 Monate nach dem jeweiligen Entscheidungsdatum über die Homepage des LVwG Oberösterreich (www.lvwg-ooe.gv.at) abgerufen werden. In gesammelter Form können diese Rechtssätze in der Online-Zeitschrift „Spektrum der Rechtswissenschaft“ (www.spektrum-der-rechtswissenschaft.at; seit Jänner 2013) sowie im RIS eingesehen werden.

IV. GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

A. GERICHTSHOF

[26.03.2020, Rs C-215/18, *Primera Air Scandinavia*](#)

Vorlage zur Vorabentscheidung – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen – Verordnung (EG) Nr 44/2001 – Art 5 Nr 1 – Zuständigkeit für Klagen aus Vertrag – Art 15 bis 17 – Zuständigkeit für Verbrauchersachen – Verordnung (EG) Nr 261/2004 – Art 6 und 7 – Ausgleichsanspruch bei großer **Verspätung eines Flugs** – Zwischen dem Fluggast und einem Reisebüro geschlossener und kombinierte Beförderungs- und Unterbringungsleistungen vorsehender Reisevertrag – **Klage auf Ausgleichsleistung** gegen ein Luftfahrtunternehmen, das **nicht Partei dieses Vertrags** ist – Richtlinie 90/314/EWG – Pauschalreise

[26.03.2020, Rs C-244/18 P, *Larko/Kommission*](#)

Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Kapitalzufuhr und staatliche Garantien – Begriff der staatlichen Beihilfe – Begriff ‚Vorteil‘ – Grundsatz des privaten Wirtschaftsteilnehmers – Kriterium des **privaten Kapitalgebers** – Pflicht der Europäischen Kommission zu sorgfältiger und unvoreingenommener Prüfung – Gerichtliche Nachprüfung – Beweislast – Begriff ‚**Unternehmen in Schwierigkeiten**‘ – Leitlinien für staatliche **Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen** – Mitteilung über staatliche Garantien – Vorübergehender Rahmen von 2011 – Höhe der zurückzufordernden Beihilfen – Begründungspflichten der Kommission und des Gerichts der Europäischen Union

[26.03.2020, Rs C-344/18, *ISS Facility Services*](#)

Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 2001/23/EG – Art 3 Abs 1 – **Übergang von Unternehmen** – Wahrung von **Ansprüchen der Arbeitnehmer** – Öffentlicher Auftrag für Reinigungsleistungen – Vergabe der Lose des Auftrags an zwei neue Zuschlagsempfänger – Übernahme eines bei allen Losen des Auftrags eingesetzten Arbeitnehmers

[26.03.2020, verb Rs C-496/18 u C-497/18, HUNGEOD ua](#)

Vorlage zur Vorabentscheidung – Öffentliche Aufträge – **Nachprüfungsverfahren** im Rahmen der Vergabe **öffentlicher Liefer- und Bauaufträge** – Richtlinie 89/665/EWG – Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor – Richtlinie 92/13/EWG – Vergabe öffentlicher Aufträge – Richtlinien 2014/24/EU und 2014/25/EU – Überwachung der Anwendung der Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge – Nationale Regelung, nach der bestimmte Stellen im Fall der rechtswidrigen **Änderung eines Vertrags** während dessen Ausführung ein Verfahren von Amts wegen veranlassen können – Ausschluss des Rechts, das Verfahren von Amts wegen zu veranlassen – Grundsätze der Rechtssicherheit und der Verhältnismäßigkeit

[26.03.2020, verb Rs C-542/18 RX-II u C-543/18 RX-II, Réexamen Simpson/Rat](#)

Überprüfung der Urteile des Gerichts der Europäischen Union Simpson/Rat (T-646/16 P) und HG/Kommission (T-693/16 P) – Öffentlicher Dienst – **Zusammensetzung des Spruchkörpers**, der die Urteile im ersten Rechtszug erlassen hat – **Verfahren zur Ernennung eines Richters** am Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union – Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Durch Gesetz errichtetes Gericht – **Inzidente Rechtmäßigkeitskontrolle** – Beeinträchtigung der Einheit und der Kohärenz des Unionsrechts

[26.03.2020, verb Rs C-558/18 u C-563/18, Miasto Łowicz](#)

Vorlage zur Vorabentscheidung – Art 19 Abs 1 Unterabs 2 EUV – Rechtsstaatlichkeit – **Wirksamer Rechtsschutz** in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen – Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit – **Disziplinarordnung** für die **nationalen Richter** – Zuständigkeit des Gerichtshofs – Art 267 AEUV – Zulässigkeit – Auslegung, die für den Erlass des Urteils durch das vorliegende Gericht erforderlich ist – Begriff

[26.03.2020, Rs C-622/18, Cooper International Spirits ua](#)

Vorlage zur Vorabentscheidung – Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken – Richtlinie 2008/95/EG – Art 5 Abs 1 Buchst b – Art 10 Abs 1 Unterabs 1 – Art 12 Abs 1 – **Verfall einer Marke** wegen **fehlender ernsthafter Benutzung** – Recht für den Inhaber der Marke, eine Verletzung seiner ausschließlichen Rechte durch Benutzung eines identischen oder ähnlichen Zeichens durch einen Dritten während des Zeitraums vor Wirksamwerden des Verfalls geltend zu machen

[26.03.2020, Rs C-779/18, Mikrokasa und Revenue Niestandardyzowany Sekurytyzacyjny Fundusz Inwestycyjny Zamknięty](#)

Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Verbraucherkreditverträge – Richtlinie 2008/48/EG – Art 3 Buchst g, Art 10 Abs 2 und Art 22 Abs 1 – Grad der Harmonisierung – Begriff ‚**zinsunabhängige Kreditkosten**‘ – Richtlinie 93/13/EWG – Art 1 Abs 2 – **Missbräuchliche Klauseln** in Verbraucherverträgen – **Obergrenze** der zinsunabhängigen Gesamtkosten des Kredits – Vertragsklauseln, die auf bindenden Rechtsvorschriften beruhen – Ausschluss

[26.03.2020, Rs C-2/19, A P \(Mesures de probation\)](#)

Vorlage zur Vorabentscheidung – Rahmenbeschluss 2008/947/JI – Gegenseitige **Anerkennung von Urteilen** und Bewährungsentscheidungen – Anwendungsbereich – Urteil, mit dem eine zur Bewährung **ausgesetzte Freiheitsstrafe** verhängt wird – **Bewährungsmaßnahme** – Verpflichtung, keine neue Straftat zu begehen – Gesetzlich begründete Verpflichtung

[26.03.2020, Rs C-66/19, Kreissparkasse Saarlouis](#)

Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 2008/48/EG – Verbraucherkreditverträge – **Widerrufsrecht** – Frist für die Ausübung dieses Rechts – Anforderungen an die **zwingenden Angaben** in den Verträgen – Angabe, die sich auf eine **Kaskadenverweisung** auf nationale Bestimmungen beschränkt

[26.03.2020, Rs C-182/19, Pfizer Consumer Healthcare](#)

Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsamer Zolltarif – **Kombinierte Nomenklatur** – Zolltarifliche Einreihung – Positionen 3005 und 3824 – **Wärme erzeugende Auflagen** und Gürtel, um Schmerzen zu lindern – Durchführungsverordnung (EU) 2016/1140 – Ungültigkeit

B. SCHLUSSANTRÄGE

[26.03.2020, Rs C-835/18, Terracult \(GA Bobek\)](#)

Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Richtlinie 2006/112/EG – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – **Reverse-Charge-Verfahren** – Berichtigung zu Unrecht in Rechnung gestellter Steuer – Erstattung **rechtsgrundlos gezahlter Steuer** – Umsätze eines Besteuerungszeitraums, der bereits Gegenstand einer Steuerprüfung war – Effektivitätsgrundsatz – Steuerneutralität – **Guter Glaube** – Rechtsmissbrauch – Steuerbetrug – Rechtssicherheit

[26.03.2020, Rs C-80/19, E E \(\) und loi applicable aux successions\) \(GA Sánchez-Bordona\)](#)

Vorabentscheidungsverfahren – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Verordnung (EU) Nr 650/2012 – Anwendungsbereich – **Begriff des Erbfalls** mit grenzüberschreitendem Bezug – Begriff des **gewöhnlichen Aufenthalts** – Bindung der Notare an die Regeln über die internationale Zuständigkeit – Begriff der öffentlichen Urkunde – **Rechtswahl**, die sich aus den Bestimmungen einer Verfügung von Todes wegen ergibt – Übergangsbestimmungen – Zuweisung der internationalen Zuständigkeit durch die beteiligten Parteien

[26.03.2020, verb Rs C-119/19 P u C-126/19 P, Kommission/Carreras Sequeros ua \(GA Kokott\)](#)

Rechtsmittel – Beamtenrecht – Reform des Statuts vom 1. Januar 2014 – Art 6 des Anhangs X des Statuts – Neue **Sondervorschriften** über die Gewährung der **Urlaubstage für Beamte** der Europäischen Union, die in einem Drittland Dienst tun – **Eindeckelung der Rechtswidrigkeit** – Art 31 Abs 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Recht auf Urlaub

C. GERICHT

Keine relevanten Urteile im Berichtszeitraum.

V. EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

24.03.2020, Beschwerde Nr [24917/15](#), *Asady ua / Slowakei*

Keine Verletzung von Art 4 4. ZPEMRK (Verbot der Kollektivausweisung von Ausländern); **Ausweisung** der Bf in die Ukraine durch slowakische Polizei; trotz kurzer Befragungen auf der Polizeiwache erhielten die Bf eine echte Möglichkeit, die Aufmerksamkeit der Behörden auf jedes Problem zu lenken, das ihren Status hätte beeinflussen können und sie zum Verbleib in der Slowakei berechtigt hätte; Abschiebung erfolgte nicht ohne Prüfung ihrer individuellen Umstände

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

DISCLAIMER

Bundesgesetzblatt: BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Amtsblatt der EU: Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Verfassungsgerichtshof: Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.*

Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte: Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.
Gerichtshof der EU: Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.*
Gericht der EU: Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.*
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

IMPRESSUM

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer (Leitung), Hofrat Dr. Alfred Grof (LVwG Oberösterreich), Univ.-Ass. Mag. Katharina Arnreither, Univ.-Ass. Mag. Nicole Traußner, Univ.-Ass. Mag. Marlene Haderer, Univ.-Ass. Mag. Sarah Heiml, Wiss.-Mit. Mag. Clara Buder, Wiss.-Mit. Mario Etzelstorfer.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.